

O GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 19. Oktober 1979

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 79	Zweite Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -)	323
27. 9. 79	Anordnung Nr. 7 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Geschwindigkeitsschilder —	323
27. 9. 79	Anordnung über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff	324
18. 9. 79	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen —	325
5. 9. 79	Anordnung über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	327

Zweite Verordnung¹ über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 25. September 1979

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 218) andere Höchstgeschwindigkeiten festgelegt sind,

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) innerhalb von Ortschaften | 50 km/h, |
| b) außerhalb von Ortschaften | 80 km/h, |
| c) auf Autobahnen | 100 km/h. |

Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t dürfen auf Autobahnen nicht schneller als 80 km/h gefahren werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anordnung Nr. 7¹ zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Geschwindigkeitsschilder — vom 27. September 1979

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Geschwindigkeitsschilder

(1) Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Spezialkraftfahrzeuge müssen an der Rückseite ihrer Aufbauten ein kreisförmiges weißes Schild (Geschwindigkeitsschild) nach dem Muster der Anlage 3 führen.

(2) Ein Geschwindigkeitsschild muß auch an der Rückseite der Aufbauten anderer Kraftfahrzeuge und von Kraftfahrzeuganhängern angebracht sein, wenn deren Geschwindigkeit mit der Betriebserlaubnis beschränkt wurde.

(3) Auf dem Geschwindigkeitsschild muß die für den jeweiligen Fahrzeugtyp bzw. das Einzelfahrzeug zugelassene Höchstgeschwindigkeit angegeben und in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeuges lesbar sein. Geschwindigkeitsschilder dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.“

§ 2

Die StVZO wird durch die Anlage 3 ergänzt.

¹ (1.) VO vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257)

¹ Anordnung Nr. 6 vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 7 S. 56)